

V_ZR_93/59

Verkündet
am 5. Juli 1961
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2212 005

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des technischen Direktors i.R. Willi G. [REDACTED] in
B. [REDACTED], Kreis S. [REDACTED], B. [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H. [REDACTED] L. [REDACTED] in I. [REDACTED],
Kreis S. [REDACTED], vertreten durch den Haubergvorsteher Karl B. [REDACTED],
den ersten Beisitzer Otto D. [REDACTED] und den zweiten Beisitzer
Meinhard P. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juli 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin,
Schuster, Dr. Rothe und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 9. Januar 1959 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf den Grundstücken der beklagten H [REDACTED] und auf dem angrenzenden Gelände, das früher der Gewerkschaft "P [REDACTED]" gehörte und heute im Eigentum der Tochter des Klägers steht, lagern als Überbleibsel des von der Gewerkschaft um die Jahrhundertwende daselbst betriebenen Erzbergbaues eine Anzahl Halden ("Stückhalden" und "Schlämme"). Der Bergbau war schon 1908 endgültig zum Erliegen gekommen, als die Bergwerkseigentümerin in Konkurs geriet. Ihre Nachfolgerin, die Gewerkschaft "N [REDACTED] P [REDACTED]" hatte sich in der Folgezeit damit begnügt, die Mineralien in den Halden auszuheuten. Diese Tätigkeit stellte sie im Jahre 1919 ein, brach die Aufbereitungsanlage ab und veräußerte ihren Grundbesitz an die Kaufleute E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED]. Das Bergwerkseigentum verblieb weiter bei der Gewerkschaft "N [REDACTED] P [REDACTED]"; erst im November 1936 ging es auf die S [REDACTED]-L [REDACTED]-Bergbaugesellschaft mit beschränkter Haftung über.

E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED] schlossen, nachdem sie die Grundstücke von der "N [REDACTED] P [REDACTED]" gekauft hatten, am 6. Oktober 1919 mit dem Kaufmann I [REDACTED] einen Vertrag, worin sie sich als Eigentümer des Haldengeländes sowie der aufliegenden Aufbereitungsrückstände (Schlamm und Kies) bezeichneten und I [REDACTED] das Recht auf Gewinnung und Verwertung der Rückstände übertrugen; dieses Recht ging 1925 von I [REDACTED] über auf die Farbwerke Wilhelm U [REDACTED]. In einem weiteren Vertrag vom 28. Oktober 1919 erwarben E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED], weil sie auf dem gekauften Gelände einen Steinbruch betreiben wollten, von der Beklagten und von der Waldgenossenschaft I [REDACTED] auf unbeschränkte Zeit das Recht, die den Waldgenossen gehörende Fläche der Grubenbahn sowie bestimmtes Hauberggelände zu benutzen. Am 22. September 1924 verkauften E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED] ihren Grundbesitz einschließlich aller Rechte aus den

Verträgen vom 6. und 28. Oktober 1919 an die W [REDACTED] Aktiengesellschaft, die in der Folgezeit als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde. Technischer Direktor der W [REDACTED] AG war damals der Kläger. Er schied später im Streit aus dieser Stellung aus, und nach langjährigen Verhandlungen über seine Abfindung einigte man sich im Jahre 1934 dahin, daß die W [REDACTED] AG den vorerwähnten Grundbesitz an die Tochter des Klägers, Ilse G [REDACTED], veräußerte.

Nach ihrem Eigentumserwerb verbot die Tochter des Klägers der Firma Farbwerke U [REDACTED], weiterhin Schlamm und andere Haldenrückstände abzufahren, und verklagte sie auf Unterlassung; der Prozeß endete mit einem Vergleich, demzufolge die Firma U [REDACTED] auf weitere Abfuhr von den Grundstücken der Ilse G [REDACTED] verzichtete. Anfang 1936 erbat diese das Armenrecht für eine Klage gegen den Unternehmer F [REDACTED], der damals - vor der Veräußerung des Bergwerkseigentums an die S [REDACTED]-I [REDACTED]-Bergbaugesellschaft - Inhaber sämtlicher Kuxe der Gewerkschaft "N [REDACTED] P [REDACTED]" war und in dieser Eigenschaft die Rückstände an Blei- und Zinkerz in den Schlämmen für sich in Anspruch nahm; bevor eine Entscheidung über das Armenrechtsgesuch ergangen war, erklärte F [REDACTED], er lege keinen Wert mehr auf die Schlämme, die auf den Grundstücken der Ilse G [REDACTED] lagerten, und verzichte auf weitere Ausbeutung. Später betrieb der Unternehmer L [REDACTED], gestützt auf einen Vertrag mit der S [REDACTED]-I [REDACTED]-Bergbaugesellschaft, die Gewinnung von Erz aus den Halden und geriet dadurch in Streit mit dem Kläger, der ihm dies untersagte; L [REDACTED] erhob 1949 Klage gegen den (jetzigen) Kläger mit dem Antrage, ihn nicht bei der Haldenausbeute zu stören; er wurde rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, daß das Verfügungsrecht über die Halden dem (jetzigen) Kläger zustehe; die S [REDACTED]-I [REDACTED]-Bergbaugesellschaft hatte nämlich inzwischen durch Schreiben an L [REDACTED] vom 2. August und 19. Dezember 1949 sowie durch Schreiben an den Kläger vom 17. Dezember 1949 erklärt, sie habe sich davon überzeugt, daß der Kläger Eigen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tümer der Halden sei. Im Jahre 1951 klagte die S- L-Bergbaugesellschaft gegen den (jetzigen) Kläger und seine Tochter auf Feststellung, daß diese nicht berechtigt seien, aus den Halden bestimmte Mineralien zu gewinnen; in den Rechtsstreit trat während des ersten Rechtszuges, nachdem das Bergwerkseigentum von der S-L-Bergbaugesellschaft auf die E-S Aktiengesellschaft übergegangen war, letztere als Klägerin ein; im Laufe des Rechtsstreits erklärten die (damaligen) Prozeßparteien übereinstimmend, daß sich ihre Anträge nur auf diejenigen Halden bezögen, die auf den Grundstücken der Ilse G lagerten; das Oberlandesgericht wies die Klage mit der Begründung ab, die S-L-Bergbaugesellschaft habe 1949 durch die drei genannten Schreiben ihr Eigentum an den Halden aufgegeben und die Tochter des Klägers habe als Eigentümerin der Grundstücke, auf denen jene Halden lagerten, daran Besitz und - durch Aneignung - Eigentum erlangt; die Revision der E-S AG wurde zurückgewiesen (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Mai 1955, V ZR 141/54, teilweise abgedruckt BGHZ 17, 223).

Der gegenwärtige Rechtsstreit betrifft die Halden auf den Grundstücken der beklagten Hauberggenossenschaft. Der Kläger macht geltend, daß er Eigentümer dieser Halden sei. Sie seien ihm 1934 von der W AG als Abfindung für sein Ausscheiden - zusätzlich zu den auf seine Tochter übertragenen Grundstücken - übereignet worden; die W AG ihrerseits (oder ihr Rechtsvorgänger) habe 1917 oder 1918 sämtliche Halden im Grubenfeld der Gewerkschaft "N P", einschließlich derjenigen auf den Grundstücken der Beklagten, gekauft und an die Beklagte als Entgelt für die Lagerung auf deren Grundbesitz eine einmalige Pacht für 99 Jahre gezahlt. Nach der Übereignung an ihn habe er die Halden wiederholt erfolgreich gegen Zugriffe anderer Personen, darunter der Beklagten selbst, verteidigt und sei auch von ihr als Eigentümer anerkannt worden. Auf jeden Fall aber habe er

das Eigentum - und zwar spätestens im Jahre 1949, als die Bergwerkseigentümerin die Halden endgültig aufgab - durch Aneignung erworben. Er hat Klage erhoben auf Feststellung, daß er allein berechtigt sei, über diejenigen Halden zu verfügen, die auf bestimmten, im Klageantrag näher bezeichneten Grundstücken der Beklagten lagern. Die Beklagte, die um Klageabweisung gebeten hat, bestreitet dies und vertritt die Ansicht, daß sie selbst Eigentümerin kraft Aneignung geworden sei. Sie habe die Halden seit dem Jahre 1919, als die Gewerkschaft "N. P." ihre Ausbeutung einstellte, stets im Eigenbesitz gehabt, habe laufend Haldenmaterial zur Wegebesserung abgefahren und den Aufwuchs haubergmäßig genutzt; eine Ausbeutung durch den Kläger oder dessen Beauftragte habe sie nie geduldet und ihm auch zu keiner Zeit als Eigentümer anerkannt.

Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger leitet das Verfügungsrecht, das er mit der Klage für sich in Anspruch nimmt, daraus her, daß er Eigentümer der Halden auf den Grundstücken der Beklagten sei; sein Eigentum will er entweder rechtsgeschäftlich durch Übereignung seitens der Westerwaldbrüche AG (§§ 929 ff BGB) oder originär kraft Aneignung (§§ 958 ff BGB) erworben haben. Dem ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Es hält, ebenso wie schon das Landgericht, weder den einen noch den anderen Erwerbsgrund für gegeben, weil in beiden Fällen eine Besitzerlangung erforderlich gewesen wäre, die aber nicht nachgewiesen sei; in Ermangelung früheren Besitzes stehe dem Kläger auch die Vermu-

tung des § 1006 BGB nicht zur Seite. Sowohl die Klagebegründung als auch die Entscheidungen der Vorinstanzen gehen, ohne hierüber besondere Ausführungen zu machen, davon aus, daß es sich bei den Halden um bewegliche Sachen handle, deren rechtliches Schicksal von den Eigentumsverhältnissen am Grund und Boden sowie von dem Bergwerkseigentum unabhängig sein könne. Dieser Ausgangspunkt ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß Zechenhalden zwar "schwer beweglich", aber "nicht mit dem Untergrund fest verbunden" sind, hebt das angefochtene Urteil in anderem Zusammenhang hervor (S. 8); zudem können Haldenmineralien, wie der erkennende Senat dargelegt hat, sogar bei fester Verbindung mit dem Grund und Boden - dem eigenen des Bergwerkseigentümers oder dem zwecks Benutzung zur Verfügung gestellten fremden - die rechtliche Eigenschaft einer beweglichen Sache gemäß § 95 BGB behalten (BGHZ 17, 223, 232).

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hatte ursprünglich, d.h. bis zum Jahre 1919, die Bergwerkseigentümerin an den aus ihrem Bergbau herrührenden Halden Besitz und Eigentum. Das habe sich geändert, als in dem genannten Jahr die Gewerkschaft "N P" ihre Aufbereitungsanlage abbrach, die Haldenausbeutung einstellte und ihren Grundbesitz, auf dem ein Teil der Halden lagerte, an E, F und P veräußerte; erkennbar sei sie gewillt gewesen, die Haldenmineralien auch in Zukunft nicht mehr aufzubereiten, und sie habe damit den Besitz - und, wie zu ergänzen ist, das Eigentum (§ 959 BGB) - aufgegeben. Damals habe die Beklagte den Eigenbesitz an den Halden ergriffen, die auf ihren eigenen Grundstücken lagerten. Dieser Besitz sei in der Folgezeit ununterbrochen bei ihr verblieben. Die Beklagte habe ihn insbesondere nicht an den Kläger verloren, und zwar weder durch Besitzübertragung noch in der Weise, daß der Kläger sie gegen ihren Willen vom Besitz ausgeschlossen hätte. Das wird im angefochtenen Urteil unter Würdigung der vom Kläger für seine gegenteilige Ansicht angeführten Tatsachen im einzelnen

dargelegt. Daß der Rechtsvorgänger der W [REDACTED] AG an die Beklagte eine einmalige Entschädigung gezahlt und die Beklagte ihm dafür auf 99 Jahre das Recht eingeräumt habe, auf ihren Grundstücken Halden zu lagern, erachtet das Urteil nicht für erwiesen. Dem Kläger sei auch der Beweis für seine Behauptung nicht gelungen, daß die Beklagte keinen Besitzwillen gehabt und ihn als den Besitzer der Halden anerkannt habe. Dem Ergebnis des Vorprozesses zwischen der Bergwerkseigentümerin (S [REDACTED]-I [REDACTED]-Bergbaugesellschaft, später E [REDACTED] S [REDACTED] AG) einerseits und dem Kläger und seiner Tochter andererseits mißt das Berufungsgericht keine Bedeutung für den jetzigen Rechtsstreit bei: der frühere Sachverhalt sei von dem hier zur Entscheidung stehenden insofern verschieden gewesen, als es sich dort nur um die Halden auf dem Grundbesitz der Ilse Grob-leben gehandelt habe; die oberen Instanzen hätten damals gerade deswegen einen Eigentumserwerb der Tochter des Klägers durch Aneignung bejaht, weil sie Besitzerin der auf ihren Grundstücken lagernden Mineralien gewesen sei; diese Entscheidungen sprächen daher nicht für, sondern gegen den jetzigen Kläger. Nach der Verkehrsanschauung stünden Zechenhalden in einer derartig engen räumlichen Beziehung zu dem Grundstück, auf dem sie lagern, daß sie, solange nicht das Gegenteil erkennbar werde, als Besitz des Grundstückseigentümers angesehen werden müßten.

Diese Ausführungen des Berufungsurteils werden von der Revision als fehlerhaft bekämpft. Sie halten jedoch einer rechtlichen Nachprüfung stand.

2. Die Revision wendet sich zunächst dagegen, daß das Berufungsgericht einen rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb des Klägers verneint hat, und rügt Verletzung der §§ 929, 931 BGB und des § 286 ZPO.

Als verfehlt erweist sich indessen bereits ihre einleitende Bemerkung: der Kläger leite die Rechte an den Halden aus seinem Vertrag von 1934 mit der W [REDACTED] AG her, die ihrerseits "diese Rechte" im Jahre 1924 von den Grundstückseigentümern E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED] erworben habe. Hierbei wird übersehen, daß Gegenstand des Kaufvertrages vom 22. September 1924, wie das angefochtene Urteil als unstreitig feststellt (S. 2) und wie sich auch aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Grundakten von L [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1 [REDACTED] ergibt (Bl. 20 ff aaO), lediglich die Grundstücke waren, welche E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED] im Jahre 1919 von der Gewerkschaft "N [REDACTED] P [REDACTED]" erworben hatten, sowie ihre Rechte aus den beiden Verträgen vom 6. und 28. Oktober 1919. In dem Grundstückskaufvertrag vom August 1919 zwischen der "N [REDACTED] P [REDACTED]" einerseits und E [REDACTED], F [REDACTED] und Patt andererseits (Bl. 1 ff der Grundakten) war von den Halden keine Rede. Das Berufungsgericht hat zu diesem letzteren Vertrag ausgeführt (BU S. 7), es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, daß die Gewerkschaft "N [REDACTED] P [REDACTED]" auch Eigentum und Besitz an den Halden übertragen hätte, jedenfalls nicht an den Halden, die gar nicht auf den von den Käufern erworbenen Grundstücken, sondern auf denjenigen der Beklagten lagerten; eine Mitübereignung auch dieser Halden an E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED] sei keinesfalls dargetan. Einen Rechtsirrtum lassen diese Ausführungen nicht erkennen; sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Was den Vertrag über die "Haldenausbeute" anbetrifft, den E [REDACTED], F [REDACTED] und P [REDACTED] am 6. Oktober 1919 mit L [REDACTED] geschlossen haben, so ergibt sich nach Ansicht des Berufungsgerichts daraus ebenfalls nichts Gegenteiliges; wenn es darin heiße: "Die Verkäufer sind Eigentümer des Haldengeländes der Grube N [REDACTED] P [REDACTED] und der aufliegenden Aufbereitungsrückstände (Schlamm und Kies)", so seien damit ersichtlich nur

die Halden gemeint, die auf den von E■■■■, F■■■■ und P■■■■ erworbenen Grundstücken lagerten, nicht die hier allein interessierenden Halden auf den Grundstücken der Beklagten, ganz abgesehen davon, daß die Berührung von E■■■■, F■■■■ und P■■■■, die Halden verwerten zu dürfen, noch kein Beweis dafür sei, daß ihnen dieses Recht auch wirklich zugestanden habe (BU S. 7 f). Die Revision will das nicht gelten lassen und behauptet, der Vertrag beziehe sich keineswegs nur auf die Ausbeute derjenigen Halden, die auf den Grundstücken von E■■■■, F■■■■ und P■■■■ lagerten. Damit wendet sie sich aber in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Vertragsauslegung. Das gleiche gilt von ihrem weiteren Einwand, der Berufungsrichter habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO unberücksichtigt gelassen, daß E■■■■, F■■■■ und P■■■■ selbst wenn sie ursprünglich nicht Eigenbesitzer der Halden gewesen wären, jedenfalls den Besitz daran in dem Augenblick ergriffen hätten, als sie mit L■■■■ einen Vertrag über die Haldenausbeute schlossen. Diese Auffassung steht einmal im Widerspruch zu der Auslegung im Berufungsurteil, wonach die Halden auf den Grundstücken der Beklagten gerade nicht Gegenstand des Vertrages vom 6. Oktober 1919 gewesen sind. Außerdem ist nicht ersichtlich, wieso E■■■■, F■■■■ und P■■■■ allein durch Abschluß eines obligatorischen Vertrages mit einem Dritten den Besitz an Halden hätten erwerben können, die sich nicht auf ihrem eigenen Grund und Boden, also außerhalb ihres Machtbereichs befanden; die Revision verkennt, daß zum Besitzerwerb nach § 854 Abs. 1 BGB die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erforderlich ist (vgl. dazu im einzelnen Siebert/Rothe, BGB 9. Aufl. § 854 Anm. 4-6 und 18).

Zu Unrecht behauptet sie ferner, Ilse G■■■■ habe dadurch, daß sie L■■■■s Rechtsnachfolgerin, der Firma Farbwerke U■■■■, die weitere Haldenausbeute verbot, "vollen Besitz des Klägers

bzw. seiner Tochter" hergestellt. In Wirklichkeit steht weder fest, ob auch die Halden auf dem Grundbesitz der Beklagten Gegenstand der U[REDACTED]'schen Abbautätigkeit waren, noch läge in der mündlichen oder schriftlichen Verlautbarung eines auf diese Halden bezüglichen Verbotes durch Ilse G[REDACTED] ein Besitzergreifungsakt im Sinne von § 854 Abs. 1 BGB. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang noch geltend macht, inso- weit sei zugleich der Tatbestand des § 931 BGB gegeben, weil nämlich der Herausgabeanspruch der W[REDACTED] AG gegen Langenbach und gegen die Farbwerke U[REDACTED] an den Kläger abge- treten worden sei, so ist auch das nicht stichhaltig. Denn ab- gesehen davon, daß der Kläger über eine solche Abtretung in den Tatsacheninstanzen nichts vorgetragen hat, wäre ein Eigen- tumserwerb nach § 931 BGB, da die W[REDACTED] AG weder Eigentümerin noch mittelbare Besitzerin der auf den Grund- stücken der Beklagten lagernden Halden war, allenfalls kraft guten Glaubens gemäß der zweiten Alternative von § 934 BGB möglich gewesen; dies jedoch hätte wiederum vorausgesetzt, daß der Kläger von I[REDACTED] oder von den Farbwerken U[REDACTED] den unmittelbaren Besitz an den streitigen Halden erhielt, was - wie soeben ausgeführt - nicht der Fall war. Etwas Ab- weichendes ergibt sich auch nicht aus der von der Revision angeführten Entscheidung RGZ 135, 366 (= JW 1932, 3814 m. Anm. Hoeniger); diese befaßt sich mit den "Grenzen des antezipier- ten Konstituts" (Hoeniger aaO) und legt dar, daß im Falle des § 931 BGB, wenn Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs zeitlich vor dem Besitzerwerb des Besitzmittlers liegen, der Übertragungswille auch noch in dem Zeitpunkt vorhanden sein müsse, in dem der Veräußerer den mittelbaren Besitz erwirbt; die Halden, um die hier gestritten wird, befanden sich aber weder im Jahre 1934, als der Kläger den Abfindungsvertrag schloß, noch später jemals im mittelbaren Besitz der W[REDACTED] AG.

3. Die Hauptangriffe der Revision richten sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger das Eigentum an den Halden, die auf den Grundstücken der beklagten H. [REDACTED] lagern, auch nicht durch Aneignung erworben habe, weil er niemals Besitzer dieser Halden gewesen sei. Wenn der Kläger im Zusammenhang hiermit sich zusätzlich noch auf Ersitzung beruft - in den Vorinstanzen ist dieser Gesichtspunkt, soweit ersichtlich, nicht erörtert worden -, so bedeutet das rechtlich für den vorliegenden Fall keine wesentliche Änderung; denn auch der Eigentumserwerb gemäß § 937 BGB setzt, ebenso wie die Aneignung (§ 958 BGB), Eigenbesitz des Erwerbers voraus, und dazw. soll es hier nach dem angefochtenen Urteil gerade fehlen. Als Ersitzungsgrund führt die Revision allerdings, außer dem unmittelbaren Besitz des Klägers, zugleich "mittelbaren Eigenbesitz" seiner "Rechtsvorgängerin" an, womit sie möglicherweise geltend machen will, daß bereits die Westwaldbrüche AG das Eigentum an den streitigen Halden ersessen habe (über Ersitzung durch den mittelbaren Besitzer vgl. Siebert/Oechßler, BGB 9. Aufl. § 937 Anm. 2) oder daß ihre Ersitzungszeit dem Kläger nach § 943 BGB zuzurechnen sei; aber die W. [REDACTED] AG war, wie oben (zu Nr. 2) ausgeführt, niemals mittelbare Besitzerin der Halden auf dem Gelände der Beklagten. Für die Entscheidung kommt es daher nach wie vor allein auf die Frage an, ob der Kläger selbst den Besitz erworben hat.

a) Dies möchte die Revision daraus entnehmen, daß der Kläger dem Unternehmer L. [REDACTED] das Abfahren von Haldenmaterial untersagt habe, obgleich L. [REDACTED] sich auf eine Erlaubnis der Beklagten "bzw. ihrer Rechtsvorgängerin" gestützt habe, und dasselbe gelte hinsichtlich des Unternehmers T. [REDACTED]; die Beklagte habe also gewußt, daß der Kläger den Besitz in Anspruch nahm und von seinen Besitzerrechten Gebrauch machte, und sie habe diese Rechte "respektiert", indem sie sowohl im Falle L. [REDACTED] als auch im Falle T. [REDACTED] nachgegeben habe.

Das ist indessen nicht richtig. Daß L., als der Kläger ihn "in den Halden wühlend" überraschte, sich zu seiner Rechtfertigung auf eine Erlaubnis der Beklagten berufen habe, hatte der Kläger in den Tatsacheninstanzen zwar behauptet, aber er ist mit dieser Behauptung beweisfällig geblieben. Das angefochtene Urteil (S. 9) bezeichnet sie als "nicht erwiesen"; L. sei verstorben und könne als Zeuge nicht mehr gehört werden. Unstreitig ist, daß Lersch eine Erlaubnis zur Haldenausbeute vertraglich eingeräumt erhalten hatte von der S.-I.-Bergbaugesellschaft. Diese war jedoch nicht, wie die Revision hier und an anderer Stelle irrigerweise behauptet, "Rechtsvorgängerin" der Beklagten. Von einer Rechtsnachfolge im Verhältnis zwischen der genannten Gesellschaft und der beklagten H. kann weder mit Bezug auf das Grundeigentum noch auf die streitigen Halden gesprochen werden. Was die Grundstücke anbelangt, auf denen diese Halden lagern, so befanden sie sich von jeher, auf jeden Fall lange bevor die S.-I.-Bergbaugesellschaft das Bergwerkseigentum erwarb (1936), im Eigentum der Beklagten; das wird im landgerichtlichen Urteil (S. 2), auf das seinerseits das Berufungsurteil (S. 6) Bezug nimmt, als unstreitig festgestellt und ergibt sich außerdem aus den Grundakten von Lippe Band 1 Blatt 1, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Und an den Halden selbst hatte die Beklagte laut tatrichterlicher Feststellung (BU S. 8 oben, 11) bereits im Jahre 1919 - also wiederum lange Zeit vor dem Erwerb des Grubenfeldes durch die S.-I.-Bergbaugesellschaft - Eigenbesitz ergriffen und auf diese Weise das Eigentum daran erlangt. Damit entfallen die Schlußfolgerungen, welche die Revision aus dem Nachgeben der S.-I.-Bergbaugesellschaft im Falle L. ziehen möchte.

Zum Fall T. wird im angefochtenen Urteil (S. 10) ausgeführt: Wenn die Beklagte sich nicht gewehrt habe, als der

Kläger im Jahre 1953 den Unternehmer T. veranlaßte, die von ihm begonnene Haldenausbeute einzustellen, obwohl sie, wie der Kläger jetzt behauptete, von T. eine "Gestattungsgebühr" zu erhalten hatte, so sei das "kein Indiz gegen die Beklagte". Damals habe nämlich der Rechtsstreit zwischen der E.-S.-AG einerseits und dem Kläger und seiner Tochter andererseits geschwebt. Die Beklagte habe ersichtlich erst den Ausgang dieses Vorprozesses abwarten wollen, ehe sie etwas unternahm. Nachdem der Vorprozeß 1955 rechtskräftig entschieden worden sei, habe die Beklagte alsbald dem Kläger sein angebliches Eigentum an den Halden auf ihren eigenen Grundstücken streitig gemacht und selbst Haldenmaterialien abgefahren. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts liegen auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Mit ihrem Einwand, daß der Vorgang anders zu würdigen sei, kann die Revision nicht gehört werden.

Entgegen ihrer Meinung war es auch kein Verstoß gegen § 286 ZPO, wenn das Berufungsgericht eine Beweiserhebung darüber unterlassen hat, ob die "Rechtsvorgängerin der Beklagten" im Falle L. den Sachverhalt geprüft und die Rechte des Klägers an sämtlichen Haldenbeständen anerkannt habe. Der als Übergangenen gerügte Beweis Antrag (S. 5 der Klageschrift) war unerheblich; denn er betraf allein die rechtlichen Beziehungen zwischen L. und der S.-L.-Bergbaugesellschaft, diese war keine Rechtsvorgängerin der Beklagten, und infolgedessen hatte letztere mit dem Vorfall nichts zu tun.

Zu Unrecht rügt die Revision Nichtberücksichtigung der an den Kläger und Lersch gerichteten Briefe vom 17. und 19. Dezember 1949 (Klageschrift S. 5 f), worin die angebliche "Rechtsvorgängerin der Beklagten" - damit ist wiederum die S.-L.-Bergbaugesellschaft gemeint - die Rechte des Klägers anerkannt, auf eine eigene Ausbeutung der Halden verzichtet und L. an den Kläger verwiesen habe. Der Inhalt der ge-

nannten Schreiben ist im Tatbestand des Berufungsurteils (S. 3) teils ausdrücklich und zum Teil durch Bezugnahme als unstreitig wiedergegeben worden. Die Beklagte wurde durch das, was die S- I-Bergbaugesellschaft an den Kläger und L schrieb, in ihrer Rechtsstellung nicht berührt. Die von der Revision vermißte Bewertung des Falles L, soweit er die Beklagte angeht, findet sich in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils (S. 9: es sei "nicht erwiesen", daß L sich auf eine Erlaubnis der Beklagten gestützt habe).

Damit erledigt sich zugleich der weitere Einwand der Revision: wenn ein Besitzer einem Dritten die Ausbeute gestatte und ihm dann klar gemacht werde, daß der Dritte - weil er keinen Besitz erlangt habe - kein Recht zur Ausbeute habe, und wenn der Besitzer dies dann zugestehe bzw. außerprozessual anerkenne, so liege darin die Anerkennung desjenigen, der diese Erklärungen gefordert habe, als des wahren Besitzers. Ob der angeführte Satz - worin eine bestimmte Person (wohl die S- I-Bergbaugesellschaft) als "Besitzer" und eine andere Person (der Kläger) als "wahrer Besitzer" bezeichnet wird - in sich widerspruchsvoll ist, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob der Einwand nicht daran scheitert, daß die S- I-Bergbaugesellschaft keine Besitzerin der Halden war, die auf den Grundstücken der Beklagten lagern, daß vielmehr, wie das Berufungsgericht feststellt, schon im Jahre 1919 die Beklagte selbst insoweit Eigenbesitz ergriffen hatte. Denn auf jeden Fall könnte eine Anerkennung des Klägers als des "wahren Besitzers" nur dann für den gegenwärtigen Rechtsstreit erheblich sein, wenn sie von der beklagten Partei abgegeben worden wäre und nicht von einer anderen, am Prozeß unbeteiligten Person. Eine Verletzung des § 286 ZPO liegt daher nicht vor.

b) Ein Beweisanzeichen für die Besitzereigenschaft des Klägers erblickt die Revision ferner darin, daß er - wie im

Schriftsatz vom 10. Oktober 1958 unter Beweis gestellt - in den Jahren 1948 und 1950 Dritten die Ausbeutung der Halden gestattet habe. Sie meint, mit diesem Verhalten habe der Kläger seinen Besitzwillen betätigt, und rügt die Weigerung des Berufungsgerichts, die hierfür benannten vier Zeugen zu vernehmen (BU S. 9), als Verstoß gegen die §§ 139, 286 ZPO.

Die Rüge greift nicht durch. Auf den Besitzwillen und seine Betätigung kam es nicht an, solange nicht der Kläger, wie es die Vorschrift des § 854 Abs. 1 BGB erheischt, die tatsächliche Gewalt über die Halden auf dem Grundbesitz der Beklagten erlangt hatte; hieran fehlte es nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils. Auch ein Besitzerwerb auf Grund des zweiten Absatzes dieser Vorschrift - durch bloße Einigung in Verbindung mit bestehender Möglichkeit der Gewaltausübung - ist vom Kläger nicht dargetan worden; denn Voraussetzung dafür wäre, daß die Beklagte, was nicht der Fall war, ihre bisherige Sachherrschaft über die Halden vollständig aufgegeben hätte (RGZ 108, 122, 123; BGHZ 27, 360, 362; Siebert/Rothe, BGB 9. Aufl. § 854 Anm.14). Im übrigen wird vom Berufungsgericht einleuchtend erwogen, die als Zeugen benannten Personen könnten allenfalls bekunden, daß sie 1948 bzw. 1950 auf Grund einer Erlaubnis des Klägers in gewissem Umfange Material von den Halden auf den Grundstücken der Beklagten abgefahren hätten, ohne daß diese dagegen eingeschritten sei; damit wäre aber noch nicht bewiesen, daß die Beklagte überhaupt von der Abfuhr durch diese Personen gewußt habe, und erst recht nicht, daß ihr bekannt gewesen sei, die Betreffenden leiteten ihr Recht zum Abfahren gerade vom Kläger her; aus einem etwaigen Untätigbleiben der Beklagten könne unter solchen Umständen nicht auf ihren Willen geschlossen werden, den Kläger als Besitzer der Halden auf ihren Grundstücken anzuerkennen.

Wenn die S- I-Bergbaugesellschaft in ihren Briefen vom 17. und 19. Dezember 1949, auf welche die Revision in

diesem Zusammenhang erneut zurückkommt, den Kläger als Eigentümer der Halden und allein Berechtigten bezeichnet hat, so war das für die Besitzverhältnisse ohne Belang; denn die Ansichten und Erklärungen der damaligen Bergwerkseigentümerin spielten keine Rolle, maßgebend war vielmehr das Verhalten der Beklagten. Nicht minder verfehlt ist der Einwand, die Beweisanträge im Schriftsatz vom 10. Oktober 1958 seien "selbstverständlich" dahin zu verstehen gewesen, daß die Beklagte selbst "bzw. ihre Rechtsvorgängerin" (Kenntnis von den Maßnahmen des Klägers (d.h. von der Erlaubniserteilung) sowie von der Ausbeutung der Halden durch die als Zeugen Benannten gehabt habe. Hinsichtlich der Beklagten - auf die es, wie gesagt, allein ankommt - war dies weder behauptet worden, noch ergab es sich als selbstverständlich aus der Fassung der Beweisanträge. Woher die vier als Zeugen benannten Personen wissen sollten, daß die Beklagte eine solche Kenntnis hatte, war in Ermangelung konkreten Tatsachenvortrages nicht ersichtlich. Zu einer Ausübung des richterlichen Fragerechts nach dieser Richtung bestand, entgegen der Meinung der Revision, für den Berufsrichter um so weniger Anlaß, als er ohnehin (vgl. den vorletzten Satz der Urteilsbegründung) das Verhalten der Beklagten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dahin würdigte: möge sie auch gegen gelegentliche Besitzbeeinträchtigungen durch Abfahren Dritter nicht eingeschritten sein, so reiche das für die Annahme einer Besitzaufgabe nicht aus.

c) Daß der Kläger, wie er behauptet, im Jahre 1935 die Halden gemäß dem damaligen Vierjahresplan bei der Flotationsgesellschaft S. [REDACTED] angemeldet hat und daß sie ihm dann im Jahre 1941 vom Wirtschaftsministerium zu beliebiger Verwertung wieder freigegeben wurden, hat das Berufungsgericht nicht übersehen, wie die ausdrückliche Wiedergabe dieser Behauptungen im Urteilstatbestand erkennen läßt (BU S. 4 und 5). In den Entscheidungsgründen (S. 10 f) wird hierzu sowie zu weiterem Vorbringen des Klägers ausgeführt: Wenn F. [REDACTED], die Farbwerke

U[REDACTED], L[REDACTED], T[REDACTED], die S[REDACTED]-L[REDACTED]-Bergbaugesellschaft, der Amtsbürgermeister B[REDACTED], der Forstmeister S[REDACTED] und das Wirtschaftsministerium (bei der "Freigabe" 1941) den Kläger als Eigentümer und Besitzer der Halden angesehen haben mögen, so genüge das nicht für den Beweis seines Besitzes, da es nicht auf das Verhalten dieser Personen, sondern auf das der Beklagten ankomme; die Beklagte habe den Besitz an den Halden auf ihren Grundstücken nicht schon dadurch verloren, daß der Kläger sich - ohne Duldung der Beklagten - einigen anderen gegenüber als Besitzer der Halden aufgeführt habe und diese ihm geglaubt hätten. Wenn die Revision demgegenüber rügt, das Oberlandesgericht habe zu Unrecht die Meldung der Halden, die der Besitzer habe erstatten müssen, und ihre Freigabe, die dem Kläger gegenüber erfolgt sei, als belanglos abgetan, so greift sie damit lediglich die tatrichterliche Würdigung an. Bei ihrem Einwand, aus der Tatsache, daß niemand sonst als der Kläger die Halden gemeldet habe, gehe hervor, daß "die Rechtsvorgängerin der Beklagten bzw. die Beklagte" sie nicht als in ihrem Besitz befindlich betrachtet habe, übersieht die Revision einmal, daß nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers (S. 2 seines Schriftsatzes im Armenrechtsverfahren vom 24. März 1956; S. 3 der Klageschrift vom 3. August 1956) außer ihm auch Fetthauer, der damalige Repräsentant und Kuxinhaber der Gewerkschaft "N[REDACTED] P[REDACTED]" (Bergwerkseigentümerin) die Halden bei der Flotationsgesellschaft angemeldet hatte; vor allem aber ist die Schlußfolgerung, die sie aus dem Untätigbleiben der beklagten H[REDACTED] zu ziehen versucht, aus dem Grunde nicht zwingend, weil die Beklagte die Meldung auch infolge Unkenntnis ihrer etwaigen Meldepflicht unterlassen haben kann.

d) Nicht stichhaltig ist die Revisionsrüge, daß der Berufsrichter den Begriff des Besitzes im Sinne von § 854 BGB verkannt habe. Das angefochtene Urteil hat aus der Tatsache,

daß die Beklagte nach dem Beweisergebnis den Aufwuchs der Halden haubergmäßig genutzt und die Schlackenhalde teilweise zur Wegebesserung abgefahren hat, den Schluß gezogen, sie habe sich selbst als Besitzerin der Halden betrachtet und sich auch nach außen entsprechend verhalten. Das spreche aber gegen einen Besitz des Klägers; denn wenn die Beklagte sich selbst als Besitzerin aufgeführt habe, könne sie nicht gleichzeitig den Kläger als Besitzer derselben Halden "geduldet" und "anerkannt" haben. Auch das sonstige Vorbringen des Klägers ergebe nichts Gegenteiliges. Sein Vorgehen gegen F., die Farbwerke U. und T. zeige lediglich, daß er den Willen zum Besitz gehabt, nicht aber, daß er auch den Besitz selbst, d.h. die tatsächliche Herrschaftsgewalt erlangt habe, was unter den gegebenen Verhältnissen (ohne Veränderung der räumlichen Lage der Halden) nur im Einverständnis oder mit Duldung der Beklagten (als Grundstückseigentümerin und -besitzerin) möglich gewesen wäre, dann nämlich, wenn die Beklagte dies nach außen erkennbar kundgegeben hätte. Daß die Halden mangels Einfriedigung für den Kläger, wie auch für jeden anderen, jederzeit betretbar gewesen seien, habe ihm noch nicht die tatsächliche Herrschaftsgewalt daran verschafft. Diese Urteilsausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Damit erledigt sich zugleich der in der mündlichen Verhandlung noch erhobene Einwand der Revision, daß beide Parteien nebeneinander und vollkommen unabhängig voneinander zur selben Zeit Besitzer der streitigen Halden gewesen seien, und es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob ein solcher unmittelbarer "Nebenbesitz" überhaupt möglich wäre (zum Problem des mittelbaren Nebenbesitzes vgl. Siebert/Rothe aaO § 868 Anm. 26).

Wenn die Revision weiter einwendet, die "Rechtsvorgängerin der Beklagten" habe anlässlich des Falles L. das Verfügungsrecht des Klägers anerkannt, so liegt das neben der Sache, da die Beklagte, wie mehrfach dargelegt, keine Rechts-

nachfolgerin der S- L-Bergbaugesellschaft war und durch deren Verhalten ihre eigene Sachherrschaft nicht berührt wurde. Ebenso unbegründet ist die Rüge, der Kläger sei aber doch gegen die von der Beklagten und "ihrer Rechtsvorgängerin" geschickten Leute I und T mit Erfolg vorgegangen, ohne daß "die beiden" dagegen irgendetwas unternommen oder hätten unternehmen können; die Revision übersieht, daß Lersch Vertragspartner lediglich der S- L-Bergbaugesellschaft war, während hinsichtlich der Beklagten - auf diese kommt es hier allein an - eine Erlaubniserteilung an L "nicht erwiesen" ist (BU S. 9), und sie versucht sich im Falle T vergeblich über die anders lautende tatrichterliche Würdigung (vgl. oben zu a), die für die Revisionsinstanz bindend ist, hinwegzusetzen. Eine tatsächliche Herrschaftsgewalt des Klägers wird endlich, entgegen der Meinung der Revision, auch nicht dadurch belegt, daß er einer Reihe von Leuten den Abbau der Halden ermöglicht und gestattet habe und daß die Beklagte dies, ohne dagegen einzuschreiten, geduldet habe; denn letzteres ist, mindestens soweit die Halden auf den Grundstücken der Beklagten in Betracht kommen, weder dargetan noch beweisbar (vgl. oben zu b).

e) Das Berufungsgericht hat keineswegs verkannt, daß es im vorliegenden Prozeß allein um die Halden auf den Grundstücken der Beklagten ging und daß auch sämtliche Beweisanträge sich nur auf diese Halden bezogen (vgl. die ausdrücklichen Hinweise im angefochtenen Urteil zu Beginn des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe). Wenn die Revision etwas Gegenteiliges entnehmen möchte aus der Bemerkung im vorletzten Absatz des Urteils, die Indizien des Klägers würden durch eine mangelnde Unterscheidung zwischen den Halden auf den Grundstücken seiner Tochter und den übrigen Halden entwertet, so übersieht sie die Worte: "in der Vergangenheit". Die beanstandete Bemerkung stellt also unmißverständlich auf die Zeit vor Beginn des gegenwärtigen Rechtsstreits ab; mit ihr

sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß man früher nicht deutlich genug zwischen den Halden auf dem Grundbesitz der Ilse Grobleben und denjenigen im Gelände der Beklagten unterschieden habe und daß dem heutigen Betrachter dadurch eine einwandfreie Klärung der damaligen Besitzverhältnisse erschwert werde. Das erscheint einleuchtend und läßt zum mindesten keinen Rechtsverstoß erkennen, insbesondere auch keine Verletzung des § 286 ZPO. Ebenso wenig bedurfte es, entgegen der Ansicht der Revision, einer Ausübung des Fragerechts (§ 139 ZPO) über die räumliche Lage der einzelnen Halden, zumal angesichts des Ergebnisses der Augenscheinseinnahme, die von dem Berichtserstatter des Oberlandesgerichts im Armenrechtsverfahren durchgeführt worden war und mit deren Verwertung im ordentlichen Prozeß sich die Parteien einverstanden erklärt hatten (BU S. 6). Auch kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der angegriffenen Bemerkung - worauf die einleitenden Worte "Im übrigen" hinzudeuten scheinen - nicht überhaupt um eine bloße Hilfserwägung handelt, auf der die Entscheidung nicht beruht.

4. Die Revisionsrügen erweisen sich somit als unbegründet.
Da das angefochtene Urteil auch keine sonstigen von Amts
wegen zu beachtenden Fehler aufweist, war die Revision mit
der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Offterdinger